BERATENDER AUSSCHUSS ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN

JAHRESBERICHT 2024

VORWORT

Gemäß Artikel 10 Absatz 7 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments in Bezug auf Integrität und Transparenz veröffentlicht der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern (im Folgenden „der Beratende Ausschuss“) einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit.

Der Jahresbericht über die Arbeit des Beratenden Ausschusses vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 wurde vom Ausschuss am 31. März 2025 angenommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Pflichten der Mitglieder in Bezug auf Integrität und Transparenz

2. Der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern

2.1 Zusammensetzung

2.2 Amtierender Vorsitz

2.3 Sitzungen im Jahr 2024

2.4 Geprüfte Fälle und Orientierungshilfe für Mitglieder

3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex

3.1 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre privaten Interessen

3.2 Einreichung sonstiger Erklärungen

3.3 Sensibilisierung

3.4 Statistik

4. Verwaltung

Zusammenfassung

Aufgrund der Europawahlen vom Juni 2024 deckt dieser Bericht die Tätigkeiten des Beratenden Ausschusses für das Verhalten der Mitglieder im letzten Zeitraum der 9. Wahlperiode (1. Januar bis 15. Juli 2024) und zu Beginn der 10. Wahlperiode (16. Juli bis 31. Dezember 2024) ab.

Nach dem umfassenden Reformprozess zur Stärkung der Integrität, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht, der Anfang 2023 von der Präsidentin des Europäischen Parlaments eingeleitet wurde, wurden die Geschäftsordnung und der Verhaltenskodex im September 2023 vom Plenum überarbeitet. Am 16. Oktober 2023 nahm das Präsidium die Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments in Bezug auf Integrität und Transparenz an. Die neuen Vorschriften traten am 1. November 2023 in Kraft.

Dies führte 2024 zu einem starken Anstieg der Zahl der vom Beratenden Ausschuss geprüften Fälle, der aufgefordert wurde, elf mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex zu prüfen (gegenüber zwei Fällen im Jahr 2023). Dieser Anstieg erklärt sich auch dadurch, dass mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex nach den neuen Vorschriften auch direkt dem Beratenden Ausschuss gemeldet werden können.

Der Ausschuss erhielt ein offizielles Ersuchen einer Gruppe von Mitgliedern um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex. Der Ausschuss beantwortete die Ersuchen vertraulich und innerhalb der im Verhaltenskodex vorgesehenen Frist.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Kommunikation, Beratung und Schulung zu den neuen Verpflichtungen, Formularen und Verfahren für die Mitglieder und parlamentarischen Assistenten des scheidenden und des neu gewählten Europäischen Parlaments.

Dieser umfassende Sensibilisierungsprozess und die in den letzten sechs Monaten der 9. Wahlperiode gewonnenen Erkenntnisse trugen zur Umsetzung des neuen Verhaltenskodex für das neu gewählte Europäische Parlament bei, vor allem im Zusammenhang mit der Begrüßung der gewählten Mitglieder im Juni und Juli 2024.

Gemäß den Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex unterzog die zuständige Verwaltungsdienststelle (das Referat Verwaltung für die Mitglieder der GD Präsidentschaft, das als Sekretariat des Beratenden Ausschusses fungiert) auch in diesem Jahr die von den Mitgliedern eingereichten Erklärungen über die privaten Interessen einer allgemeinen Plausibilitätsprüfung.

Darüber hinaus hat das Referat Verwaltung für die Mitglieder gemäß seiner langjährigen Praxis auch in diesem Jahr die Mitglieder oder ihre Assistenten in Fragen der korrekten Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex und der entsprechenden Durchführungsmaßnahmen unterstützt.

Zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2024 wurden 954 Erklärungen über die privaten Interessen, 1 993 Erklärungen zur Kenntnis von Interessenkonflikten, 140 Erklärungen über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen und 739 Vermögenserklärungen gemäß den Vorschriften eingereicht. Darüber hinaus meldeten die Mitglieder 21 Geschenke. Es wurden 21 030 Treffen mit Interessenvertretern oder Vertretern von Drittländern veröffentlicht.

1. VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER IN BEZUG AUF INTEGRITÄT UND TRANSPARENZ

Der Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments in Bezug auf Integrität und Transparenz (Anlage I der Geschäftsordnung des Parlaments) enthält die Leitprinzipien und die wichtigsten Pflichten der Mitglieder im Rahmen ihres Mandats. Die Mitglieder richten sich nach den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen der Uneigennützigkeit, Integrität, Offenheit, Sorgfalt, Ehrlichkeit, Verantwortlichkeit und Wahrung der Würde und des guten Rufs des Parlaments und handeln nach deren Maßgabe. Zudem handeln sie nur im öffentlichen Interesse und erlangen oder erstreben keinerlei unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen oder eine sonstige Zuwendung.

Nach Artikel 2 des Verhaltenskodex gehen die Mitglieder keinerlei Vereinbarungen ein, im Interesse einer anderen juristischen oder natürlichen Person zu handeln oder abzustimmen, die ihre Abstimmungsfreiheit beeinträchtigt. Sie verlangen, nehmen an oder empfangen keinen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen oder eine sonstige Vergünstigung, einschließlich in Form von Geld- oder Sachleistungen, als Gegenleistung für ein bestimmtes Verhalten im Rahmen der parlamentarischen Arbeit der Mitglieder und vermeiden strikt jede Situation, die Bestechung, Korruption oder ungebührlicher Einflussnahme gleichkommen könnte. Darüber hinaus gehen die Mitglieder keinen bezahlten Lobbytätigkeiten nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsprozess der Union stehen.

Der Verhaltenskodex enthält die Definition des Begriffs „Interessenkonflikt“ und die erforderlichen Schritte für die Behebung von Interessenkonflikten. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Europäischen Parlaments im öffentlichen Interesse aus Gründen, die mit seiner Familie, mit seinem Gefühlsleben oder mit einem wirtschaftlichen Interesse, oder mit einem sonstigen direkten oder indirekten privaten Interesse zu tun haben, ungebührlich beeinflusst werden kann. In Artikel 3 des Verhaltenskodex wird der Begriff „Interessenkonflikt“ jedoch nicht nur als ein privates Interesse definiert, das das Mitglied bei der Ausübung seines Mandats tatsächlich beeinflusst, sondern auch als „eine Situation, in der das identifizierte Interesse in den Augen der Öffentlichkeit den Anschein erweckt, dass es die unparteiische und objektive Ausübung seines Mandats beeinflusst“[1]. Ein Interessenkonflikt liegt nicht vor, wenn das Mitglied lediglich als Teil der allgemeinen Öffentlichkeit oder einer breiten Bevölkerungsschicht profitiert.

Die Mitglieder müssen jegliche angemessenen Anstrengungen unternehmen, um Interessenkonflikte aufzudecken und sich, sobald sie feststellen, dass sie sich in einem Interessenkonflikt befinden, unverzüglich um dessen Lösung bemühen. Kann der Interessenkonflikt nicht gelöst werden, müssen die Mitglieder den Interessenkonflikt in ihrer Erklärung über die privaten Interessen angeben. Bevor sie im Plenum oder in einem Gremium des Europäischen Parlaments das Wort ergreifen oder abstimmen, müssen sie ferner jeden Interessenkonflikt in Bezug auf die zu behandelnde Angelegenheit offenlegen. Darüber hinaus müssen Amtsträger, Berichterstatter, Schattenberichterstatter, Verfasser und

[1] Urteil vom 15. Juli 2015, Dennekamp/Parlament, T-115/13, EU:T:2015:497, Rn. 106.

Schattenverfasser einer Stellungnahme sowie Teilnehmer offizieller Delegationen oder interinstitutioneller Verhandlungen eine Erklärung zur Kenntnis von Interessenkonflikten abgeben.

Zudem sind im Verhaltenskodex detaillierte Vorschriften über die Erklärung über die privaten Interessen verankert. Insbesondere müssen die Mitglieder eine Erklärung mit allen erforderlichen Angaben abgeben, die auf detaillierte und präzise Weise vorgelegt werden. Die erste Erklärung muss bis zum Ende der ersten Plenartagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament oder – bei Antritt eines Mandats während der laufenden Wahlperiode – innerhalb von 30 Tagen nach dem Antritt des Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments abgegeben werden. Bei Änderungen müssen die Mitglieder bis zum Ende des auf die Änderung folgenden Monats eine aktualisierte Erklärung einreichen.

Gemäß Artikel 5 des Verhaltenskodex müssen die Mitglieder zu Beginn und am Ende jedes Mandats eine Erklärung über ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten abgeben.

Gemäß dem Verhaltenskodex sind alle Mitglieder verpflichtet, alle geplanten Treffen, die sich auf die parlamentarische Arbeit beziehen, mit Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister fallen, oder mit Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, online zu veröffentlichen.

Der Verhaltenskodex sieht ferner vor, dass Berichterstatter bzw. Verfasser von Stellungnahmen in einer Anlage zu ihrem Bericht bzw. ihrer Stellungnahme die Einrichtungen und Personen aufführen, von denen sie Beiträge zu Angelegenheiten erhalten haben, die den Gegenstand des Dossiers betreffen. Dadurch wird der zuvor freiwillige „legislative Fußabdruck“ abgelöst.

Im Rahmen der Ausübung ihres Mandats sind die Mitglieder des Europäischen Parlaments verpflichtet, sich die Annahme jeglicher Geschenke oder ähnlicher Zuwendungen außer solchen mit einem ungefähren Wert von unter 150 EUR zu versagen. Werden den Mitgliedern Geschenke mit einem ungefähren Wert von über als 150 EUR überreicht, wenn sie das Europäische Parlament in amtlicher Funktion vertreten, so benachrichtigen die Mitglieder den Präsidenten und übergeben die Geschenke.

Die Mitglieder müssen ihre Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen offenlegen, wenn ihre Reise-, Unterkunfts- und/oder Aufenthaltskosten durch Dritte beglichen oder erstattet wurden.

Mit Ausnahme der Vermögenserklärung sind alle Erklärungen sowie das Register der offiziellen Geschenke auf der öffentlichen Website des Europäischen Parlaments direkt zugänglich.

Sämtliche vorgenannten Offenlegungspflichten bezeugen das starke Engagement des Europäischen Parlaments für Transparenz und Ethik. Der Verhaltenskodex beinhaltet ferner ein Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung seiner Bestimmungen.

2. DER BERATENDE AUSSCHUSS ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN

Gemäß Artikel 10 des Verhaltenskodex besteht der Beratende Ausschuss aus acht Mitgliedern des Europäischen Parlaments. Auf Ersuchen des Präsidenten, aber auch wenn ihm Verstöße direkt gemeldet werden, bewertet der Ausschuss behauptete Verstöße gegen den Verhaltenskodex und berät den Präsidenten zu möglichen Maßnahmen. Der Beratende Ausschuss überwacht auch proaktiv die Einhaltung des Verhaltenskodex und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen durch die Mitglieder und meldet dem Präsidenten jegliche eventuellen Verstöße.

2.1 Zusammensetzung

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Präsidenten zu Beginn seiner Amtszeit ernannt, wobei der Erfahrung der Mitglieder sowie der politischen und geschlechtsspezifischen Ausgewogenheit gebührend Rechnung getragen wird.

Zur Einhaltung der überarbeiteten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses bis zum Ende der 9. Wahlperiode gab die Präsidentin ihren Beschluss bekannt, die fünf bisherigen ständigen Mitglieder des Ausschusses beizubehalten. Zusätzlich ernannte sie die beiden bisherigen Reservemitglieder zu ständigen Mitgliedern und ein weiteres neues Mitglied. Bei dieser Gelegenheit wurde kein neues Reservemitglied für die 9. Wahlperiode ernannt.

Von November 2023 bis Juni 2024 waren die acht ständigen Mitglieder des Beratenden Ausschusses:

- Danuta Maria HÜBNER (PPE, Polen),
- Giuliano PISAPIA (S&D, Italien),
- Gilles BOYER (Renew, Frankreich),
- Heidi HAUTALA (Verts/ALE, Finnland),
- Geert BOURGEOIS (ECR, Belgien),
- Gerolf ANNEMANS (ID, Belgien),
- Helmut SCHOLZ (The Left, Deutschland),
- Monika HOHLMEIER (PPE, Deutschland).

Zu Beginn ihrer neuen Amtszeit ernannte die Präsidentin für die 10. Wahlperiode die folgenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses:

- Monika HOHLMEIER (PPE, Deutschland),
- Ana Catarina MENDES (S&D, Portugal),
- Gerolf ANNEMANS (PfE, Belgien),
- Chiara GEMMA (ECR, Italien),
- Gilles BOYER (Renew, Frankreich),
- Nicolae ȘTEFĂNUȚĂ (Verts/ALE, Rumänien),
- Martin SCHIRDEWAN (The Left, Deutschland);

- Antonio LÓPEZ-ISTÚRIZ WHITE (PPE, Spanien).

Der Präsident ernennt ferner zu Beginn seiner Amtszeit Reservemitglieder für den Beratenden Ausschuss, je eines für jede nicht im Beratenden Ausschuss vertretene Fraktion. Für die 10. Wahlperiode ernannte die Präsidentin das folgende Reservemitglied:

- Ivan DAVID (ESN, Tschechien).

2.2 Amtierender Vorsitz

Wie in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Verhaltenskodex festgelegt, hat jedes ständige Mitglied des Beratenden Ausschusses nach einem Rotationsverfahren sechs Monate lang den Vorsitz inne. Artikel 4 der Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses besagt ferner, dass der Vorsitz grundsätzlich nach der zahlenmäßigen Zusammensetzung der im Beratenden Ausschuss vertretenen Fraktionen rotiert.

Entsprechend der zuvor vereinbarten Rotation waren im ersten Halbjahr 2024 bis zum Ende der 9. Wahlperiode Heidi HAUTALA (Januar bis März) und Geert BOURGEOIS (April bis Juni) Vorsitzende.

Im zweiten Halbjahr 2024 und zu Beginn der 10. Wahlperiode war Monika HOHLMEIER (Oktober bis Dezember 2024) Vorsitzende.

2.3 Sitzungen im Jahr 2024

Der Sitzungskalender des Beratenden Ausschusses für das erste Halbjahr 2024 wurde am 14. November 2023 angenommen, und der Beratende Ausschuss trat anschließend neunmal zusammen:

Sitzungskalender für das 1. Halbjahr 2024 – (Ende der 9. Wahlperiode)

- Dienstag, 30. Januar
- Mittwoch, 7. Februar (außerordentliche Sitzung)
- Dienstag, 13. Februar
- Dienstag, 20. Februar (außerordentliche Sitzung)
- Dienstag, 27. Februar (außerordentliche Sitzung)
- Dienstag, 5. März (außerordentliche Sitzung)
- Dienstag, 19. März
- Dienstag, 9. April
- Dienstag, 23. April (außerordentliche Sitzung)

Am 1. Oktober 2024 nahm der Beratende Ausschuss den Sitzungskalender für das zweite Halbjahr 2024 und das Jahr 2025 an. Im zweiten Halbjahr 2024 fanden vier Sitzungen statt.

Sitzungskalender für das 2. Halbjahr 2024 (Beginn der 10. Wahlperiode)

- Dienstag, 1. Oktober
- Montag, 11. November
- Dienstag, 26. November (außerordentliche Sitzung)
- Dienstag, 17. Dezember

2.4 Geprüfte Fälle und Orientierungshilfe für Mitglieder

2.4.1 Verweis behaupteter Verstöße gegen den Verhaltenskodex durch den Präsidenten

Besteht Anlass zur Annahme, dass ein Mitglied gegen den Verhaltenskodex verstoßen haben könnte, verweist der Präsident die Angelegenheit an den Beratenden Ausschuss. Der Beratende Ausschuss prüft sodann die Umstände des behaupteten Verstoßes und kann das betroffene Mitglied anhören. Der Ausschuss gibt dem Präsidenten eine Empfehlung für einen möglichen Beschluss. Der Beratende Ausschuss kann gegebenenfalls eine Empfehlung zur Verhängung einer Sanktion abgeben.

Im Jahr 2024 hat die Präsidentin den Beratenden Ausschuss mit fünf behaupteten Verstößen gegen den Verhaltenskodex befasst. Die Präsidentin verwies vier der Fälle im ersten Halbjahr 2024, am Ende der 9. Wahlperiode, und einen Fall im zweiten Halbjahr 2024, zu Beginn der 10. Wahlperiode.

<u>1. Halbjahr 2024 – 9. Wahlperiode</u>

- **Möglicher Verstoß gegen die Offenlegungspflichten in der Erklärung über die finanziellen Interessen und der Erklärung über die privaten Interessen**

Der erste Verweis betraf das Versäumnis eines Mitglieds, in der Erklärung über die finanziellen Interessen[2] nicht vergütete Berufstätigkeiten während des Dreijahreszeitraums vor seinem Mandatsantritt im Parlament oder Mitgliedschaften in nichtstaatlichen Organisationen, Verbänden oder sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit während dieses Zeitraums anzugeben. Zudem war die Erklärung über die finanziellen Interessen des Mitglieds aufgrund inhaltlicher Ungenauigkeiten nicht vollständig korrekt. Darüber hinaus gab das Mitglied weder in der Erklärung über die finanziellen Interessen noch in der Erklärung über die privaten Interessen an, dass es von Dritten für im Europäischen Parlament organisierte Veranstaltungen Unterstützung erhalten hatte. Ferner reichte das Mitglied keine Erklärung über seine Teilnahme in seiner Eigenschaft als Mitglied an mehreren von Dritten

[2] Die Erklärung über die finanziellen Interessen war gemäß der vorherigen Fassung der Vorschriften abzugeben. Sie wurde mit Wirkung vom 1. November 2023 durch die Erklärung über die privaten Interessen ersetzt.

organisierten und bezahlten Veranstaltungen ein. Alle Fragen standen im Zusammenhang mit einem bestimmten Drittland.

Der Beratende Ausschuss prüfte alle Umstände der behaupteten Verstöße gegen den Verhaltenskodex und kam nach Anhörung des betreffenden Mitglieds zu dem Schluss, dass das Mitglied seinen Offenlegungspflichten gemäß den Artikeln 3 und 4 des derzeit geltenden Verhaltenskodex und gemäß Artikel 4 des vorherigen Verhaltenskodex nicht nachgekommen ist. Der Beratende Ausschuss unterstrich, dass es in der Verantwortung der Mitglieder liegt, präzise Informationen vorzulegen.

Auf Empfehlung des Beratenden Ausschusses beschloss die Präsidentin, gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments eine Sanktion gegen das Mitglied zu verhängen.

- **Möglicher Verstoß gegen die Offenlegungspflichten in der Erklärung über die finanziellen Interessen**

Der zweite Fall betraf das Versäumnis eines Mitglieds, die Erklärung über die finanziellen Interessen gemäß den Bestimmungen des vorherigen Verhaltenskodex auszufüllen, insbesondere im Hinblick auf die Vorlage korrekter Informationen über jegliche sonstige auswärtige Tätigkeit, ob regelmäßig oder gelegentlich, vergütet oder unvergütet, und Beteiligungen.

In diesem Fall wurde festgehalten, dass die Tätigkeit unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig, vergütet oder nicht, gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d des vorherigen Verhaltenskodex in der Erklärung über die finanziellen Interessen hätte erklärt werden müssen. Angesichts der am 1. November 2023 in Kraft getretenen Änderung der Vorschriften kann die Erklärung über die privaten Interessen nicht rückwirkend aktualisiert werden, um Auslassungen in der vorherigen Erklärung über die finanziellen Interessen zu beheben.

Daher kam der Beratende Ausschuss in seiner Empfehlung an die Präsidentin nach Anhörung des betreffenden Mitglieds zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d des vorherigen Verhaltenskodex vorlag. Angesichts der neuen Informationen, die das Mitglied während der Anhörung vorgelegt hat, konnte in diesem Fall jedoch kein Verstoß gegen den geltenden Verhaltenskodex festgestellt werden, und unter Berücksichtigung der Umstände wurde keine Sanktion empfohlen.

- **Möglicher Verstoß gegen die wichtigsten Pflichten der Mitglieder im Zusammenhang mit einer gewerblichen Lobbytätigkeit**

Ein dritter Fall eines behaupteten Verstoßes gegen den Verhaltenskodex, den die Präsidentin an den Beratenden Ausschuss verwies, betraf das Versäumnis eines Mitglieds, seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf die Aktualisierung der Erklärung über die finanziellen Interessen nachzukommen und die Mitgliedschaft im Leitungsorgan einer NGO, die Lobbytätigkeiten nachgeht, aufzunehmen.

In seiner Bewertung stellte der Beratende Ausschuss fest, dass die Mitglieder persönlich dafür verantwortlich sind, in ihrer Erklärung über die finanziellen Interessen präzise und aktuelle Informationen bereitzustellen, einschließlich aller in Artikel 4 Absatz 2 des zuvor geltenden Verhaltenskodex festgelegten Angaben. Die Mitgliedschaft in Leitungsorganen von nichtstaatlichen Organisationen musste angegeben werden, unabhängig davon, ob die Tätigkeit vergütet wurde oder nicht.

In seiner Empfehlung an die Präsidentin kam der Beratende Ausschuss nach Anhörung des betreffenden Mitglieds zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 4 des zuvor geltenden Verhaltenskodex vorlag. Der Beratende Ausschuss betonte den Umstand, dass die betreffende NGO dem Zweck diente, Lobbytätigkeiten nachzugehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsprozess der Union stehen. Aus diesem Grund bestand eine besondere Pflicht zur Offenlegung dieser Tätigkeit, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Lobbytätigkeit ausgeübt wurde oder nicht.

Auf Empfehlung des Beratenden Ausschusses beschloss die Präsidentin, gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments eine Sanktion gegen das Mitglied zu verhängen.

- **Möglicher Verstoß gegen die Offenlegungspflichten in der Erklärung über die finanziellen Interessen und der Erklärung über die privaten Interessen**

Der vierte von der Präsidentin verwiesene Fall beruhte auf Medienberichten, denen zufolge das betreffende Mitglied von Drittländern Zahlungen oder sonstige Vergütungen für politische Tätigkeiten, auch innerhalb des Europäischen Parlaments, erhalten hatte.

Die Bewertung des Beratenden Ausschusses beschränkt sich auf den Verhaltenskodex. Der Ausschuss verfügt nicht über umfassende Untersuchungsbefugnisse und stützt sich auf die Informationen, die er vom Europäischen Parlament, von dem Mitglied, aus den verfügbaren öffentlichen Quellen oder gegebenenfalls von externen Sachverständigen erhält. Der Ausschuss ist nicht mit der Durchführung von Untersuchungen im Zusammenhang mit Korruption beauftragt und ist nicht befugt, unzulässige Einflussnahme aus dem Ausland zu bewerten, ohne über ausreichende Informationen der zuständigen Justizbehörden zu verfügen.

In seiner Empfehlung an die Präsidentin kam der Beratende Ausschuss nach Anhörung des betreffenden Mitglieds zu dem Schluss, dass in diesem Fall kein Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt werden konnte. Der Beratende Ausschuss schlug jedoch vor, den Fall den zuständigen europäischen und nationalen Behörden zur weiteren Untersuchung im Hinblick auf eine mögliche ausländische und ungebührliche Einflussnahme zu melden.

<u>2. Halbjahr 2024 – 10. Wahlperiode</u>

- **Mögliche Verletzung einer der wichtigsten Pflichten der Mitglieder**

Der fünfte von der Präsidentin verwiesene Fall betraf einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung nach Artikel 2 Buchstabe b des Verhaltenskodex, jede Situation zu vermeiden, die Bestechung, Korruption oder ungebührlicher Einflussnahme gleichkommen könnte.

Die Bewertung dieser Angelegenheit durch den Beratenden Ausschuss ist zum Zeitpunkt der Annahme des Jahresberichts noch offen und wird 2025 abgeschlossen.

2.4.2 Dem Beratenden Ausschuss direkt gemeldete behauptete Verstöße gegen den Verhaltenskodex

Gemäß Artikel 10 des Verhaltenskodex können behauptete Verstöße direkt dem Beratenden Ausschuss gemeldet werden, der sie bewerten und den Präsidenten über mögliche Maßnahmen beraten muss. Im Jahr 2024 wurden dem Beratenden Ausschuss die folgenden vier Fälle behaupteter Verstöße direkt gemeldet.

1. Halbjahr 2024 – 9. Wahlperiode

- **Möglicher Verstoß gegen die Offenlegungspflichten in Bezug auf die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen aufgrund einer Einladung**

Der erste Fall, der dem Beratenden Ausschuss durch Hinweisgeber direkt gemeldet wurde, betraf eine behauptete Reise eines Mitglieds in ein Drittland. Den vorgelegten Informationen zufolge wären alle Kosten von einem Dritten getragen worden.

Nach Artikel 6 Absatz 3 des Verhaltenskodex müssen die Mitglieder die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen melden, wenn die Reise-, Unterkunfts- oder Aufenthaltskosten vollständig oder teilweise von einem Dritten beglichen oder erstattet wurden. Das Mitglied hat keine diesbezügliche Erklärung abgegeben.

Der Beratende Ausschuss forderte das Mitglied auf, diese Angelegenheit zu klären. Das Mitglied antwortete, es habe eine Einladung zu der besagten Reise erhalten, die Reise habe jedoch nie stattgefunden. Infolgedessen wurde in diesem Fall kein Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt.

2. Halbjahr 2024 – 10. Wahlperiode

- **Mögliche Verstöße gegen die Offenlegungspflichten in Bezug auf die Erklärung über die privaten Interessen, die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen aufgrund einer Einladung sowie Geschenke oder ähnliche Zuwendungen**

Die zweite Angelegenheit, die dem Beratenden Ausschuss direkt gemeldet wurde, betraf mögliche Verstöße mehrerer Mitglieder. Die Beschwerde betraf die Offenlegungspflichten in Bezug auf die Erklärung über die privaten Interessen, die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen aufgrund einer Einladung sowie Geschenke oder ähnliche Zuwendungen. Die Mitglieder hatten im Jahr 2023 an einer jährlichen Veranstaltung teilgenommen, die von einer politischen Organisation eines Dritten organisiert worden war.

Der Beratende Ausschuss forderte die betreffenden Mitglieder auf, klarzustellen, in welcher Eigenschaft sie an der Veranstaltung teilgenommen haben, ob Dritte ihre Ausgaben übernommen oder erstattet haben und ob sie Geschenke oder ähnliche Zuwendungen erhalten haben.

Die Mitglieder haben die Pflicht, in Abschnitt C ihrer Erklärung über die privaten Interessen jegliche Mitgliedschaften in Leitungsorganen oder Ausschüssen sowie jegliche sonstige auswärtige Tätigkeit, die sie ausüben, anzugeben. Was Einladungen zu von dritten organisierten Veranstaltungen betrifft, so müssen die Mitglieder die Erstattung von Reise-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten oder die vollständige oder teilweise direkte Begleichung solcher Kosten durch Dritte offenlegen, wenn sie aufgrund einer Einladung und im Rahmen der Ausübung ihres Mandats an von Dritten organisierten Veranstaltungen teilnehmen. Ebenso sind die Mitglieder nur verpflichtet, Geschenke mit einem ungefähren Wert von über 150 EUR anzugeben, die ihnen überreicht werden, während sie das Parlament in amtlicher Funktion vertreten.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Informationen und da die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt waren, gelangte der Beratende Ausschuss zu dem Schluss, dass keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 6 des Verhaltenskodex vorlagen.

- **Möglicher Verstoß gegen die Offenlegungspflichten in der Erklärung über die privaten Interessen**

Die Beschwerde betraf ein vor dem Europäischen Parlament gedrehtes Werbevideo, das von einem Mitglied in den sozialen Medien veröffentlicht wurde, um für ein bezahltes Praktikum in einem im Transparenzregister eingetragenen Unternehmen zu werben. Der Beschwerdeführer vertrat die Auffassung, dass die Teilnahme des Mitglieds an einer kommerziellen Werbung als Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Integrität seiner Funktion als Mitglied des Europäischen Parlaments angesehen werden könnte.

Der Beratende Ausschuss war der Auffassung, dass die Teilnahme eines Mitglieds an der kommerziellen Werbung auch in den Augen der Öffentlichkeit ein privates Interesse darstellen könnte. Darüber hinaus sollte jede für das Werbevideo erhaltene Vergütung gemeldet werden.

Da das Mitglied bestätigte, dass keine Einnahmen erzielt wurden und es keine Lobbytätigkeit gab, erinnerte der Beratende Ausschuss das Mitglied daran, dass die Teilnahme an solchen Initiativen den Eindruck eines direkten oder indirekten privaten Interesses erwecken könnte, was möglicherweise zu einem Interessenkonflikt führen könnte. Daher empfahl der Beratende Ausschuss dem Mitglied, die Erklärung über die privaten Interessen zu aktualisieren, indem es sie um Angaben zu seiner Teilnahme an dem Werbevideo ergänzt und darlegt, dass es keine Einnahmen erzielt oder sonstigen Zuwendungen erhalten hat. Das Mitglied folgte der Empfehlung des Beratenden Ausschusses.

- **Möglicher Verstoß gegen die Offenlegungspflichten**

Der Beratende Ausschuss erhielt eine Beschwerde eines Bürgers über einen möglichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex im Zusammenhang mit der Bezahlung der Aktivitäten eines Mitglieds in sozialen Medien. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass das Mitglied möglicherweise Zahlungen von Sponsoren erhält und Einnahmen als Influencer erzielt. Diese Tätigkeiten sind in der Erklärung über die privaten Interessen des Mitglieds nicht aufgeführt.

Die Bewertung dieser Angelegenheit durch den Beratenden Ausschuss ist zum Zeitpunkt der Annahme des Jahresberichts noch offen und wird 2025 abgeschlossen.

2.4.3 Im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex ermittelte Fälle

Gemäß Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 3 des Verhaltenskodex und gemäß Artikel 9 der Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses hat der Beratende Ausschuss die Aufgabe, die Einhaltung des Verhaltenskodex und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen durch die Mitglieder mit Unterstützung des Sekretariats proaktiv zu überwachen.

Zudem muss er dem Präsidenten jegliche eventuellen Verstöße gegen diese Bestimmungen melden.

Im Jahr 2024 hat der Beratende Ausschuss zwei Fälle behaupteter Verstöße gegen den Verhaltenskodex bewertet, die er im Zuge dieser Überwachung festgestellt hat.

Der erste Fall betraf die nicht gemeldete Unterstützung der politischen Aktivitäten eines Mitglieds durch eine in Belgien niedergelassene Vereinigung ohne Erwerbszweck. Nach einem Meinungsaustausch mit dem betreffenden Mitglied empfahl der Beratende Ausschuss dem Mitglied, die Erklärung über die privaten Interessen zu aktualisieren. Das Mitglied folgte der Empfehlung des Beratenden Ausschusses.

Der zweite Fall betraf eine Reise in ein Drittland. Die 60-tägige Frist für die Einreichung der Erklärung über die Teilnahme des Mitglieds an einer von Dritten organisierten Veranstaltung war noch nicht abgelaufen. Die Überwachung dieses Falls durch das Sekretariat läuft zum Zeitpunkt der Annahme des Jahresberichts und wird 2025 abgeschlossen sein.

2.4.4 Ersuchen von Mitgliedern um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex

Gemäß Artikel 10 Absatz 5 des Verhaltenskodex kann jedes Mitglied den Beratenden Ausschuss um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex ersuchen und kann sich auf diese Orientierungshilfe berufen. Der Beratende Ausschuss muss diese Orientierungshilfe vertraulich und innerhalb von 30 Kalendertagen geben.

Im Jahr 2024 erhielt der Beratende Ausschuss von einer Gruppe von Mitgliedern ein förmliches Ersuchen um Orientierungshilfe.

Das Ersuchen betraf die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex in Bezug auf die Erklärung über die privaten Interessen und die Veröffentlichung von Treffen.

Der Beratende Ausschuss richtete ein Schreiben an die Mitglieder, in dem er sich auf den Wortlaut der geltenden Vorschriften sowie auf die ratio legis der neuen Vorschriften und die bisherige Praxis stützte und folgende Orientierungshilfe gab:

I. Erklärung über die privaten Interessen

a) Erklärung über Beteiligungen oder Aktienportfolios der Mitglieder

Es steht völlig im Einklang mit dem Verhaltenskodex, Beteiligungen oder Aktienportfolios zu halten sowie Dividenden oder Zinserträge zu erhalten. Es besteht keine grundsätzliche Verpflichtung für die Mitglieder, all ihre Beteiligungen in der Erklärung über die privaten Interessen anzuführen. Den Mitgliedern steht es jedoch frei, die Beteiligungen oder Aktienportfolios, darunter Investmentfonds, die nicht unter die Definition gemäß Artikel 4 des Verhaltenskodex fallen, in Abschnitt G ihrer Erklärung anzugeben.

Dies gilt unbeschadet der Vorschriften über Interessenkonflikte (Artikel 3 des Verhaltenskodex). Die Mitglieder müssen Beteiligungen nur unter bestimmten Bedingungen angeben. Und zwar müssen sie „jegliche Beteiligung an einem Unternehmen oder einer Personengesellschaft [anführen], die potenzielle Auswirkungen auf die öffentliche Politik in sich birgt oder die dem Mitglied einen erheblichen Einfluss auf die Angelegenheiten des betreffenden Unternehmens oder der betreffenden Personengesellschaft verschafft“ (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d des Verhaltenskodex). Beteiligungen an Investmentfonds, ETF und ähnlichen Instrumenten erfüllen die genannten Kriterien wahrscheinlich eher nicht, insbesondere wenn dem Mitglied die Unternehmen im Portfolio nicht bekannt sind.

b) Vertraulichkeitsklauseln in Arbeitsverträgen, die die Offenlegung von Einkünften beeinflussen

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Verhaltenskodex müssen die erforderlichen Angaben in der Erklärung über die privaten Interessen auf detaillierte und präzise Weise vorgelegt werden. In der Geschäftsordnung, dem Verhaltenskodex oder den entsprechenden Durchführungsmaßnahmen sind keine Ausnahmen von dieser Regel vorgesehen.

Um eine Situation zu vermeiden, in der die Mitglieder gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstoßen könnten, können sie den Vermerk „Gehalt unterliegt Vertraulichkeitsklausel“ (im Feld „Art des Vorteils“) eintragen und/oder die Situation in Abschnitt G des Formulars darlegen. In diesen Fällen sollte deutlich gemacht werden, dass sie ein Einkommen beziehen.

II. Veröffentlichung von Treffen mit Interessenvertretern und Vertretern von Drittstaaten

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Treffen gemäß Artikel 7 des Verhaltenskodex zielt darauf ab, in Fällen, in denen sich Interessenvertreter mit Mitgliedern über parlamentarische Tätigkeiten ausgetauscht haben, für mehr Transparenz zu sorgen. Ausschlaggebend sind in diesem Falle die Art und der Hauptzweck des geplanten Treffens sowie die Frage, ob es vorab vereinbart und anberaumt wurde. Der Ort oder das verwendete Medium (Telefongespräch, Videogespräch oder Onlinebesprechung) sind nicht maßgeblich.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Treffen bezieht sich auf geplante Treffen zur Erörterung der parlamentarischen Arbeit – d. h. Berichte, Stellungnahmen, Entschließungen, Plenardebatten und Dringlichkeitsverfahren – mit Interessenvertretern, die dem Transparenz-Register unterliegen, oder mit Vertretern von Drittstaaten (Artikel 7 Absatz 2 des Verhaltenskodex und Artikel 4 Absatz 2 der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register).

Ausnahmen

Nicht alle Treffen müssen gemeldet werden. Vertreter von Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen (national, regional oder lokal) sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Transparenz-Registers ausgenommen. Es besteht daher keine Verpflichtung, Treffen mit ihnen zu veröffentlichen.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsmaßnahmen sind unter anderem spontane oder gesellschaftliche Begegnungen, Aktivitäten in den Wahlkreisen und die Teilnahme an öffentlichen Debatten von der Pflicht zur Veröffentlichung von Treffen ausgenommen.

Daher müssen Podiumsdiskussionen, die öffentliche Debatten darstellen, oder ein spontaner Austausch mit Gästen auf Veranstaltungen nicht als Treffen veröffentlicht werden.

Auch Aktivitäten in den Wahlkreisen sind von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen, da davon ausgegangen wird, dass sie nicht der Lobbyarbeit dienen. Die Ausnahme gilt für gesellschaftliche Veranstaltungen, Debatten und private Treffen mit Bürgern und potenziellen Wählern. Sie kann sich auch auf Veranstaltungen wie Messen oder Betriebsbesuche beziehen, bei denen die Mitglieder lokale Unternehmer treffen, um die Rahmenbedingungen für Unternehmen vor Ort kennenzulernen.

Reisen von Besuchergruppen oder Wirtschaftsverbänden nach Brüssel oder Straßburg werden, auch wenn sie vorab vereinbart wurden, in der Regel nicht zum Lobbying organisiert. Die Zahl der Teilnehmenden ist groß, und die Diskussionsthemen sind divers. Außerdem unternimmt eine Besuchergruppe oder ein Wirtschaftsverband eine solche Reise für gewöhnlich nicht zum Lobbying, sondern es handelt sich vielmehr um einen Studienbesuch oder einen Besuch, um die Arbeit des Europäischen Parlaments und seiner Mitglieder kennenzulernen. Daher muss ein Treffen mit einer Besuchergruppe, auch wenn diese konkrete Anliegen hat, oder einem Wirtschaftsverband nicht gemeldet werden.

Wird jedoch im Zusammenhang mit einer der genannten Veranstaltungen ein gesondertes, vorab vereinbartes Treffen eines Mitglieds mit einem bestimmten Interessenvertreter, der in den Anwendungsbereich des Transparenz-Registers fällt, oder mit einem Vertreter eines Drittstaats abgehalten, bei dem in erster Linie parlamentarische Tätigkeiten erörtert werden (Bericht, Stellungnahme, Entschließung, Plenardebatte oder Dringlichkeitsverfahren), sollte dieses Treffen veröffentlicht werden, auch wenn es im Wahlkreis stattfindet.

Treffen, an denen akkreditierte parlamentarische Assistenten teilnehmen

Wenn die Art und der Zweck eines von akkreditierten parlamentarischen Assistenten abgehaltenen Treffens darin bestehen, auf das betreffende Mitglied Einfluss zu nehmen, und dem Mitglied das Ergebnis des Treffens in irgendeiner Form mitgeteilt wird, sollte das Treffen gemeldet werden.

Das gilt auch für parlamentarische Assistenten, die für eine Mitgliedergemeinschaft tätig sind. Handelt es sich um Treffen mit parlamentarischen Assistenten, die für eine Mitgliedergemeinschaft tätig sind, so müssen diese Treffen ferner für jenes Mitglied oder jene Mitglieder gemeldet werden, dem bzw. denen die Assistenten über den Inhalt oder das Ergebnis der Treffen Bericht erstattet haben (z. B. das Mitglied, das Berichterstatter oder Schattenberichterstatter für ein bestimmtes Dossier ist).

Telefongespräche

Ausschlaggebend für die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Treffens sind die Art und der Zweck des geplanten Treffens sowie die Frage, ob es mit der Absicht, konkrete parlamentarische Tätigkeiten zu erörtern, vorab vereinbart wurde. Die technischen Mittel zur Abhaltung des Treffens sind nicht maßgeblich.

Ungeplante oder unerbetene, spontan empfangene oder getätigte Telefonanrufe oder Anrufe zu allgemeinen Themen oder Themen, die nicht mit konkreten parlamentarischen Tätigkeiten zusammenhängen, fallen nicht unter die Veröffentlichungspflicht.

Ein eigens vorab vereinbartes Treffen eines Mitglieds mit einem bestimmten Interessenvertreter, der in den Anwendungsbereich des Transparenz-Registers fällt, oder mit einem Vertreter eines Drittstaats, das in erster Linie dazu dient, konkrete parlamentarische Tätigkeiten (Bericht, Stellungnahme, Entschließung, Plenardebatte oder Dringlichkeitsverfahren) zu erörtern, und das in Form eines Telefongesprächs stattfindet, gilt als geplantes Treffen gemäß dem Verhaltenskodex.

Frist für die Veröffentlichung eines Treffens

Für die Veröffentlichung von Treffen gibt es keine gesetzliche Frist. Eine mögliche Vorgehensweise ist, Treffen regelmäßig, z. B. monatlich, zu veröffentlichen. Das kann für Mitglieder sinnvoll sein, die viele Treffen melden müssen. Den Mitgliedern steht es selbstverständlich frei, den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Veröffentlichung ihrer Treffen selbst zu wählen.

Darüber hinaus hat das Sekretariat im Laufe des Jahres nach seiner bewährten Praxis auch in diesem Jahr auf Ersuchen von Mitgliedern und ihren parlamentarischen Assistenten zur Auslegung und korrekten Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex und der entsprechenden Durchführungsmaßnahmen geantwortet und dabei ihren Verwaltungsaufwand weitestmöglich verringert.

3. TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERHALTENSKODEX

3.1 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über die privaten Interessen

Gemäß Artikel 4 des Verhaltenskodex müssen die Mitglieder bis zum Ende der ersten Tagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament (oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Antritt eines Mandats im Parlament während der laufenden Wahlperiode) eine detaillierte und präzise Erklärung über die privaten Interessen abgeben.

In der 9. Wahlperiode legten mit zwei Ausnahmen[3] alle Mitglieder die erforderliche Erklärung über die privaten Interessen gemäß den neuen Vorschriften vor.

In der 10. Wahlperiode haben alle gewählten Mitglieder eine solche Erklärung abgegeben. Bis Ende Dezember 2024 wurden bereits 65 Erklärungen aktualisiert.

3.2 Einreichung sonstiger Erklärungen

• Erklärung zur Kenntnis von Interessenkonflikten

Diese Erklärung ist eine neue Verpflichtung, die mit der Reform der Geschäftsordnung des Parlaments eingeführt wurde. Mitglieder, die bestimmte Ämter (Vizepräsident, Quästor, Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender eines Ausschusses oder einer Delegation) antreten oder Funktionen (Berichterstatter oder Schattenberichterstatter oder Teilnehmer an einer offiziellen Delegation oder an interinstitutionellen Verhandlungen) übernehmen, müssen erklären, ob ihrer Kenntnis nach bei ihnen im Zusammenhang mit den betreffenden Aufgaben des Amtes, des Berichts bzw. der Stellungnahme oder der Delegation oder den Verhandlungen ein Interessenkonflikt besteht oder nicht. Im Verhaltenskodex ist ein besonderes Verfahren für den Fall vorgesehen, dass sie Kenntnis von einem Interessenkonflikt haben.

Da die meisten Wahlen und Ernennungen der 9. Wahlperiode zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vorschriften bereits stattgefunden hatten, wurden von Anfang Januar 2024 bis zur Wahlpause nur 575 Erklärungen eingereicht. Zwischen dem 16. Juli und

[3] Beide sind nicht in der Lage, ihr Mandat auszuüben.

dem 31. Dezember 2024 wurden in der 10. Wahlperiode 1 418 Erklärungen abgegeben, was zeigt, dass die Mitglieder dieser Bestimmung in hohem Maße nachkommen. Sobald die Ausschüsse intensiver an Legislativvorschlägen arbeiten, dürfte diese Zahl erheblich steigen.

- Vermögenserklärung

Die Vermögenserklärung ist eine neue Verpflichtung und muss von allen Mitgliedern eingereicht werden, die ihr Mandat nach dem 1. November 2023 aufgenommen haben. Sie muss zu Beginn und am Ende jedes Mandats abgegeben werden. Die Erklärung gilt für Vermögenswerte (Immobilien, Finanzinstrumente und Bankkonten außerhalb der EU) und Verbindlichkeiten wie Darlehen. Diese Erklärungen sind insofern atypisch, als sie zwar zwangsläufig abgegeben werden müssen, aber nicht veröffentlicht und nur den Justizbehörden im Rahmen von Gerichtsverfahren vorgelegt werden.

In der 9. Wahlperiode betraf diese Verpflichtung nur 21 Mitglieder, deren Mandat nach dem 1. November 2023 begann.

In der 10. Wahlperiode haben alle MdEP ihre Erklärungen abgegeben.

- Erklärung zu Beiträgen

Bei dieser Erklärung handelt es sich um eine Anlage zu einem Bericht oder einer Stellungnahme auf Ausschussebene, in der angegeben wird, von welchen Personen oder Einrichtungen die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter bei der Ausarbeitung ihres/seines Standpunkts Beiträge erhalten hat. Diese Anlage gibt es seit 2016 unter der Bezeichnung „legislativer Fußabdruck“ auf freiwilliger Basis. Im neuen Verhaltenskodex wurde sie umbenannt und für alle Berichte und Stellungnahmen verbindlich vorgeschrieben. Seit dem 1. November 2023 können im Plenum keine Berichte ohne Erklärung zu Beiträgen mehr eingereicht werden. Alle Ausschussberichte, über die seit November 2023 im Plenum abgestimmt wurde, entsprachen somit dieser Anforderung.

- Geschenke

Die Vorschriften über Geschenke wurden durch die Durchführungsmaßnahmen etwas vereinfacht. Es wurde verdeutlicht, dass Geschenke mit einem Wert von weniger als 150 EUR nicht gemeldet werden müssen. Auf dieser Grundlage wurden zwischen Anfang 2024 und dem Ende der 9. Wahlperiode 9 Geschenke und zwischen dem Beginn der 10. Wahlperiode und dem 31. Dezember 2024 12 Geschenke gemeldet.

- Erklärung über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen

Die Mitglieder müssen eine Erklärung über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen einreichen, wenn ihre Reise-, Unterkunfts- oder Aufenthaltskosten vollständig oder teilweise durch einen Dritten beglichen oder erstattet wurden.

Zwischen Januar 2024 und dem Ende der 9. Wahlperiode wurden 64 Erklärungen abgegeben. In der 10. Wahlperiode wurden bis Ende Dezember 2024 76 Erklärungen abgegeben.

- Veröffentlichung von Treffen

Mit dem neuen Verhaltenskodex wurden zwei wesentliche Änderungen vorgenommen, indem die Verpflichtung auf alle Mitglieder (und ihre Assistenten, falls das Treffen delegiert wurde) einerseits und auf Treffen mit Vertretern von Drittländern andererseits erweitert wurde. Gegenwärtig müssen die Mitglieder alle geplanten Treffen, die sich auf die parlamentarische Arbeit beziehen, mit Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich des Transparenz-Registers fallen, oder mit Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, online veröffentlichen.

Zwischen Januar 2024 und dem Ende der 9. Wahlperiode wurden 5 970 Treffen gemeldet. In der 10. Wahlperiode wurden bis Ende Dezember 2024 15 060 Treffen gemeldet.

3.3 Sensibilisierung

Gemäß Artikel 10 Absatz 7 des Verhaltenskodex sensibilisiert der Beratende Ausschuss die Mitglieder regelmäßig für den Verhaltenskodex und die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen. Zu diesem Zweck muss der Beratende Ausschuss gemäß Artikel 7 seiner Geschäftsordnung mindestens einmal jährlich eine an alle Mitglieder gerichtete Informationskampagne über ihre Pflichten gemäß den genannten Bestimmungen durchführen.

Die Begrüßung neuer Mitglieder nach den Wahlen im Juni 2024 war ein wesentliches Element des Sensibilisierungsprozesses. Die Mitglieder erhielten im Welcome Village und in direkten Treffen außerhalb des Welcome Village neben den allgemeinen Informationen auch individuelle praktische Unterstützung in Bezug auf die verschiedenen Erklärungen. Die Mitglieder und ihre Büros wurden das ganze Jahr über persönlich dabei unterstützt, die verschiedenen Verpflichtungen erfolgreich zu erfüllen.

Im Anschluss an die Europawahlen organisierte das Referat Verwaltung für die Mitglieder auf Ersuchen der Fraktionen im Namen des Beratenden Ausschusses acht Informationssitzungen mit Mitgliedern und sechs Informationssitzungen für parlamentarische Assistenten und Bedienstete, um zur Einhaltung des Verhaltenskodex beizutragen.

Zudem nahm das Referat Verwaltung für die Mitglieder an 26 Schulungen zum Thema gute Büroverwaltung, die von der GD PERS für die Mitglieder organisiert wurden, und an obligatorischen Schulungen für parlamentarische Assistenten teil, um das Bewusstsein für den Inhalt des Verhaltenskodex und die Rolle des Beratenden Ausschusses zu schärfen.

Alle Schulungen werden 2025 fortgesetzt und während der gesamten Wahlperiode in regelmäßigen Abständen stattfinden.

3.4 Statistik

		2023	2024 1. Halbjahr	2024 2. Halbjahr
Erklärung über privaten Interessen	**Neu (amtierende Mitglieder)**	616	87	718
	Neu (neue Mitglieder)	7	15	8
	Aktualisierungen	entfällt	61	65
	Gesamt	623	163	791
Erklärungen über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen		313	64	76
Meldungen von Geschenken		338	9	12
Erklärungen zur Kenntnis von Interessenkonflikten		342	575	1 418
Vermögenserklärungen		6	16	726

4. VERWALTUNG

Das Referat Verwaltung für die Mitglieder der GD Präsidentschaft fungiert als Sekretariat des Beratenden Ausschusses und wurde vom Generalsekretär als die zuständige Dienststelle gemäß Artikel 7, 8, 9, 14 und 15 der neuen Durchführungsmaßnahmen benannt.

Es ist wie folgt zu erreichen:

Advisory.Committee@europarl.europa.eu

Europäisches Parlament
Sekretariat des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern
Rue Wiertz / Wiertzstraat 60
SPAAK 07B022
B-1047 Bruxelles/Brussel